



Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung in Langenselbold am 10.07.2017 folgende 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 24.09.1999, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 11.06.2016 beschlossen:

### Artikel I

§ 1 Absatz 3 Punkt 6. wird wie folgt geändert:

„Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 100.000 Euro **netto**,“

§ 1 Absatz 3 Punkt 7. wird wie folgt geändert:

„Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro **netto** im Einzelfall.“

§ 1 Absatz 3 Punkt 9. wird wie folgt geändert:

„Sonstige schuldrechtliche Verträge bis zu einer Gesamtvertragssumme von 90.000 Euro **netto** (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit).“

### Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Langenselbold, den 10.07.2017

Der Magistrat der Stadt Langenselbold



Jörg Muth  
Bürgermeister